



*Königreich Deutschland*  
Der Oberste Souverän

Peter, vorübergehend aufenthältig Coswiger Straße7·  
06886 Luth. Wittenberg  
Amtsgericht Neustadt a. Rbge.  
Ludwig-Enneccerus-Platz 2  
31535 Neustadt a. Rbge

Petersplatz 1  
zu 06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 50 60 86 09  
E-Mail: kontakt@koenigreichdeutschland.de

In dem (geführten) Strafverfahren

gegen

Uns, Peter, den gewählten Obersten Souverän des Königreiches Deutschland,

**Geschäftsnummer: NZS 60 Cs 7231 Js 21262/13 (59/13)**

beantragen Wir die **Einstellung des Verfahrens** wegen sachlicher Unzuständigkeit des Gerichtes.

In Anbetracht des Strafbefehls vom 16.08.2013 ausgefertigt am 21.08.2013 und der Ladung des Gerichtes zum Termin dieser Hauptverhandlung, geht der Unterzeichner davon aus, daß das Gericht kein Staatsgericht ist und auf der Grundlage der StPO und des GVG handelt und diese als bindende und legitime Grundlage seines Handelns erachtet.

Gemäß § 20 GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit in der Rechtsordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Repräsentanten anderer Staaten. Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit für ausländische Staatsoberhäupter gilt auch, wenn sie sich nicht in amtlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik aufhalten (vgl. Mayer-Goßner Strafprozessordnung, 48. Auflage, zu § 20 GVG Rn.4, Seite 1571).

Das Völkerrecht ist gemäß Art. 25 GG Bestandteil der Rechtsordnung des Grundgesetzes. Auf Grundlage des Grundgesetzes existiert dieses Gericht. Damit hat das hiesige Gericht neben der StPO und des GVG auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten.

Am 16.09.2012 entstand in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht durch Sezession auf deutschem Boden ein neuer Staat - das Königreich Deutschland - durch Gründungsakt von sieben freien Menschen (Souveräne), örtlich geschehen zu Lutherstadt Wittenberg.

Nunmehr hat sich das Königreich Deutschland erweitert, da es weit über 100 Antragsteller auf Staatsangehörigkeit gibt und zahlreiche weitere Personen die Verfassung anerkannten und ihre Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland erklärten.

Zum **Beweis** der Tatsache, daß am 16.09.2012 ein Staatsgründungsakt stattfand, infolge dessen das Königreich Deutschland entstand, kann Beweis erhoben und erbracht werden durch:

1. Gründungsurkunde
2. Zeugnis

Rene Stöckel, Benjamin Michaelis, Martin Schulz, Michaela Kunath, Melanie Burr und anderen Antragstellern, Zugehörigkeitserklärenden und dem gewählten Obersten Souverän.

Das Königreich Deutschland ist nicht identisch mit der Bundesrepublik Deutschland. Das Königreich Deutschland beansprucht auch (noch) keine Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich. Das Königreich Deutschland ist ein neuer Staat.

Wir, der Unterzeichner, der in diesem Verfahren Angeklagte, wurde am 16.09.2012 durch freie Wahl der sieben freien Menschen (Souveräne) nach Gründung des Staates zum Obersten Souverän des Königreiches Deutschland und zum Treuhänder des Reiches gewählt und damit zum Staatsoberhaupt des neuen Staates.

Zum **Beweis** der Tatsache, daß der Angeklagte am 16.09.2012 zum Staatsoberhaupt des neuen Staates Königreich Deutschland gewählt wurde, kann Beweis erhoben werden durch:

1. Gründungsurkunde
2. Zeugnis  
Rene Stöckel, Benjamin Michaelis, Martin Schulz, Michaela Kunath und weitere Antragsteller, Zugehörige, Teilnehmer des Staatsgründungsaktes.

Im Staatsrecht existiert keine allgemein gültige Definition des Begriffes Staat. Georg Jellinek hat in seiner rechtswissenschaftlichen Definition den Staat als Gebietskörperschaft umschrieben, dessen konstituierende Merkmale ein von Grenzen umgebenes Territorium (Staatsgebiet), eine darauf als Kernbevölkerung ansässige Gruppe von Menschen (Staatsvolk) sowie eine auf diesem Gebiet herrschende Staatsgewalt kennzeichnet.

Die Definition von Jellinek begründet die staatlichen Merkmale in drei Elementen:

1. ein Staatsgebiet
2. ein Staatsvolk
3. eine Staatsgewalt

Die Konvention von Montevideo vom 26. Dezember 1933 ist Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts und definiert die Rechte und Pflichten von Staaten und die grundlegenden Erfordernisse für den Aufbau von Staaten. Der Staat als eine Person des internationalen Rechtes sollte nach dieser Konvention über die folgenden Merkmale verfügen: a) eine ständige Bevölkerung; b) ein definiertes Territorium; c) eine Regierung und d) die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten.

Alle diese Voraussetzungen sind gegeben.

Zu a) Das Königreich Deutschland hat eine ständige Bevölkerung, bestehend aus den Gründungsmitgliedern, den Staatsangehörigen und den Zugehörigen, die beständig auf dem umgrenzten definierten Territorium leben, über die Wir, Peter, gewählter Oberster Souverän, herrschen und Hoheitsgewalt in einer festen Rechtsordnung, der Verfassung des Königreiches Deutschland, ausüben.

Zudem gibt es eine Vielzahl von Staatsangehörigen, die auf dem Gebiete Deutschlands leben, welches gegenwärtig (noch) nicht zum (umgrenzten) Territorium des Königreiches Deutschland gehört. Es ist nach allgemeinem Staatsrecht nicht erforderlich, daß sämtliche Staatsangehörige auf dem Staatsterritorium leben bzw. Wohnsitz haben.

Zu b) Das Königreich Deutschland besitzt ein definiertes Staatsterritorium, bestehend aus:

Gemäß Anlage zur Verfassung gemäß Artikel 90 Abs. 2

## Originäres Staatsgebiet gemäß Art. 90 Abs. 2

#	Bezeichnung der Grundstücke				Größe
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart & Lage	m <sup>2</sup>
1	Wittenberg / Reinsdorf	3	152/9	Gebäude / Freifläche	245
2	Wittenberg / Reinsdorf	3	159/4	Gebäude / Freifläche	1811
3	Wittenberg / Reinsdorf	3	162	Gebäude / Freifläche	221
4	Wittenberg / Reinsdorf	3	159/9	Gebäude / Freifläche	339
5	Wittenberg / Reinsdorf	3	164/8	Gebäude / Freifläche	33
6	Wittenberg / Reinsdorf	3	163/6	Gebäude / Freifläche	464
7	Wittenberg / Reinsdorf	3	164/5	Gebäude / Freifläche	596
8	Wittenberg / Reinsdorf	3	165/2	Gebäude / Freifläche	38
9	Wittenberg / Reinsdorf	3	159/8	Gebäude / Freifläche	7
10	Wittenberg / Reinsdorf	3	161/1	Gebäude / Freifläche	1150
11	Wittenberg / Reinsdorf	3	144/6	Gebäude / Freifläche	130
12	Wittenberg / Reinsdorf	3	163/2	Gebäude / Freifläche	4635
13	Wittenberg / Reinsdorf	3	144/4	Gebäude / Freifläche	90
14	Wittenberg / Reinsdorf	3	149/2	Gebäude / Freifläche	70

## Zustiftungen

#	Bezeichnung der Grundstücke				Größe
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart & Lage	m <sup>2</sup>
15	Schmiedeberg / Hennersdorf		453/1	Landwirtschafts- / Verkehrsfläche	109830
16	Wittenberg / Reinsdorf	3	111	Gebäude / Freifläche	1255
17	Wittenberg / Reinsdorf	3	112	Gebäude / Freifläche	
18	Wittenberg / Reinsdorf	3	144/2	Gebäude / Freifläche	

Zu c) Die derzeitige Regierung des Staates Königreich Deutschland besteht aus dem hier geführten Angeklagten, dem Obersten Souverän, und gemäß der geltenden staatlichen Verfassung des Königreiches Deutschland: Imperator Fiduziar des Königreiches Deutschland.

Zu d) Die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Beziehung treten zu können, ist ebenfalls gegeben. Das Königreich Deutschland hat das "Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen" und das "Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen" ratifiziert und nahm bereits Kontakt zu anderen Staaten auf, verfügt also über diese Fähigkeit.

Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten. Es ist also nicht erforderlich, daß die Bundesrepublik Deutschland, sofern sie denn ein Staat ist, oder ein anderer Staat, den Staat "Königreich Deutschland" anerkennt.

Auch vor der Anerkennung hat ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Erhaltung und den Wohlstand seines Volkes einzutreten, sich konsequent und nach eigenen Vorstellungen angebracht zu organisieren, gemäß seiner Interessen Gesetze zu erlassen, seine Verwaltungsangelegenheiten autonom zu regeln sowie die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte festzulegen. Die Rechte eines jeden Staates hängen nicht von seiner

Stärke ab, die zu ihrer Ausübung benötigt wird, sondern vom einfachen Faktum seiner Existenz gemäß internationalem Recht.

In Ausübung dieser Rechte ist dieser Antrag zu verstehen.

Neustadt, 17.10. 2013

Peter  
Imperator Fiduziar



*Königreich Deutschland*  
Der Oberste Souverän

Peter, vorübergehend aufenthältig Coswiger Straße7·  
06886 Luth. Wittenberg  
Amtsgericht Neustadt a. Rbge.  
Ludwig-Enneccerus-Platz 2  
31535 Neustadt a. Rbge

Petersplatz 1  
zu 06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 50 60 86 09  
E-Mail: kontakt@koenigreichdeutschland.de

In dem (geführten) Strafverfahren

gegen

Uns, Peter, den gewählten Obersten Souverän des Königreiches Deutschland,

**Geschäftsnummer: NZS 60 Cs 7231 Js 21262/13 (59/13)**

beantragen Wir zum Beweis der Tatsache,

- a) daß der Angeklagte nicht auf seine Fahrerlaubnis am 13.09.2012 gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde der Lutherstadt Wittenberg verzichtete;
- b) daß der Leiter der Fahrerlaubnisbehörde der Lutherstadt Wittenberg die Rückgabe des Führerscheins durch den Angeklagten erst später als Verzicht auf seine Fahrerlaubnis wertete;
- c) daß der Angeklagte am 13.09.2012 durch den Leiter der Fahrerlaubnisbehörde nicht über den Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein aufgeklärt wurde;
- d) daß kein Verwaltungsakt der örtlichen Führerscheinstelle der Lutherstadt Wittenberg wegen des Geschehens am 13.09.2012 gegenüber dem Angeklagten erlassen wurde;
- e) daß der Angeklagte Inhaber eines amtlichen ausländischen Führerscheins, dem des Königreiches Deutschland, durch Umtausch des Paraguayanischen Führerscheins in den des Königreiches Deutschland, ist;
- f) daß der Angeklagte nicht auf den gültigen Führerschein des Staates Paraguay verzichtete.

Der **Beweis** soll erhoben werden durch:

Vorlage des Schreibens:

- "Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland / Auflösung des Vertrages" vom 13.09.2012
- fehlen der unterzeichneten personalisierten Erklärung zum Verzicht einer Fahrerlaubnis
- Vernehmung des Zeugen Herrn Zubke

zu laden über die Stadtverwaltung Lutherstadt Wittenberg

Fahrerlaubnisbehörde 06886 Lutherstadt Wittenberg, Führerscheinstelle, Breitscheidstraße 4

Der Vorname des Zeugen ist leider nicht bekannt.

### **Begründung:**

Der benannte Zeuge ist Leiter der Fahrerlaubnisbehörde der Lutherstadt Wittenberg.

Der Angeklagte gab am 13.09.2012 im Büro des benannten Zeugen dem ihm durch die Fahrerlaubnisbehörde der Lutherstadt Wittenberg ausgestellten Führerschein in "amtliche Verwahrung" zurück. Dem Angeklagten wurde durch den benannten Zeugen Zubke ein Formular zum „Verzicht auf die Fahrerlaubnis“ zur Unterschrift vorgelegt. Auf die Nachfrage des Angeklagten, was dies bedeute, antwortete der Zeuge Zubke sinngemäß, daß er – der Angeklagte - dann kein Fahrzeug mehr fahren dürfe. Der Angeklagte antwortet darauf sinngemäß, daß er dies nicht wolle und weiterhin Fahrzeuge fahren will, daß er lediglich bestrebt ist, den Vertrag mit der Bundesrepublik zu lösen, da er vorhätte, in den nächsten Tagen als vertragsfreier Souverän den Staat "Königreich Deutschland" zu gründen. Der Angeklagte unterschrieb das ihm vorgelegte Formular nicht und informierte den Herrn Zubke auch nicht über die Tatsache, daß er bereits noch einen Führerschein des Staates Paraguay innehatte, den er dann nach der Staatsgründungszeremonie in einen Führerschein des Königreiches Deutschland umtauschen wollte und dies auch tat.

Auf die Frage des Angeklagten an den Zeugen Zubke, was dieser denn nun tun müsse, wenn der Angeklagte seinen Führerschein nun in Verwahrung geben würde, antwortete dieser sinngemäß, daß er diesen Führerschein nun an den Angeklagten zurücksenden müsse. Der Angeklagte klärte daraufhin den Zeugen darüber auf, daß er keine ladungsfähige Anschrift hätte und das dies der Zeuge Zubke nicht leisten könne.

Daraufhin weigerte sich der Zeuge, die Erklärung des Angeklagten anzunehmen. Als Folge dessen gab der Angeklagte dem Zeugen Zubke zu verstehen, daß er das vorgefertigte Schreiben dann an der Informationsstelle abzugeben gedenkt, was dann auch geschehen ist.

Der Zeuge Zubke oder eine andere Dienststelle wertete somit erst zu einem späteren Zeitpunkt, der dem Angeklagten nicht bekannt ist, dennoch die Rückgabe des Führerscheins als Verzicht auf die Fahrerlaubnis. Eine rechtliche Aufklärung des Angeklagten geschah nicht. Die Fahrerlaubnisbehörde erließ nach Kenntnis des Angeklagten auch keinen Verwaltungsakt gegenüber dem Angeklagten, dessen Gegenstand der Wegfall der Fahrerlaubnis am 13.09.2012 im weitesten Sinne zum Gegenstand hat.

17.09.2013

Peter  
Imperator Fiduziar



*Königreich Deutschland*  
Der Oberste Souverän

Peter, vorübergehend aufenthältig Coswiger Straße7·  
06886 Luth. Wittenberg  
Amtsgericht Neustadt a. Rbge.  
Ludwig-Enneccerus-Platz 2  
31535 Neustadt a. Rbge

Petersplatz 1  
zu 06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 50 60 86 09  
E-Mail: kontakt@koenigreichdeutschland.de

In dem (geführten) Strafverfahren

gegen

Uns, Peter, den gewählten Obersten Souverän des Königreiches Deutschland,

**Geschäftsnummer: NZS 60 Cs 7231 Js 21262/13 (59/13)**

beantragen Wir zum Beweis der Tatsache,

- a) daß der Angeklagte Inhaber eines amtlichen ausländischen Führerscheins, dem des Königreiches Deutschland, ist;
- b) daß der Angeklagte im Falle der Nichtanerkennung des Königreiches Deutschland als Staat noch den umgetauschten gültigen Führerschein des Staates Paraguay besitzt.

Der **Beweis** soll erhoben werden durch:

- Vorlage des Führerscheins des Königreiches Deutschland
- Vorlage des Führerscheins des Staates Paraguay

### **Begründung:**

Durch die Gründung des Staates Königreich Deutschland ist der Angeklagte als Hoheitsträger rechtmäßig in der Lage, selbst amtliche Führerscheine des Königreiches Deutschland auszustellen, wenn der Antragsteller eines Führerscheins des Königreiches Deutschland nachgewiesen hat, eine Fahreignung zu haben oder einen anderen gültigen amtlichen Führerschein vorlegt, der dann in einen Führerschein des Königreiches Deutschland getauscht werden kann.

Der Führerschein des Königreiches Deutschland wurde durch Umtausch des paraguayenischen Führerscheins in den des Königreiches Deutschland zu einem gültigen, international anerkennenden Führerschein, da er den Vorgaben des höherrangigen (s. Art. 25 GG) Völkerrechtsabkommens "Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr" entspricht. Somit ist der Führerschein des Königreiches Deutschland international und damit auch von der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen, da die Bundesrepublik diesem Übereinkommen beigetreten ist.

Zudem würde im Falle, daß das Königreich Deutschland keine Anerkennung haben würde, der Umtausch unwirksam, und somit der ausländische Führerschein (in dem Falle der Führerschein aus Paraguay) immer noch gültig sein, da der Führerschein nur dann seine Geltung verlieren kann, wenn der Staat Königreich Deutschland rechtswirksam existent ist und dieser die Gültigkeit des ausländischen Führerscheins aussetzt.

17.09.2013

Peter  
Imperator Fiduziar